

STADT NEUSTADT A. RBGE.

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Neustadt a. Rbge.

FD 20, SG 220

01.01.2026



Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer für Zwecke der persönlichen Lebensführung einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder Betrieb für länger als zwei Monate hält.

Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern/Halterinnen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund 120,00 Euro

b) für den zweiten Hund 168,00 Euro

c) für jeden weiteren Hund 204,00 Euro

d) für jeden Hund, dessen Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt worden ist, 660,00 Euro.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs.1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Die Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

- a) Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber, oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen;
- b) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- c) Assistenzhunden im Sinne von. 12 e Abs 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), die von Menschen mit Behinderung gehalten werden.

Eine Befreiung wird nur gewährt, wenn durch eine der folgenden Unterlagen schriftlich nachgewiesen wird, dass es sich bei dem jeweiligen Hund um einen Assistenzhund im Sinne von § 12 e Abs. 3 BGG handelt:

- Anerkennung des Assistenzhundes als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch durch einen Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, einen Träger nach § 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, einen Beihilfeträger, einen Träger der Heilfürsorge oder einem privaten Versicherungsunternehmen als Hilfsmittel zur Teilhabe oder zum Behindertenausgleich,
- Zertifikat nach § 19 Abs. 2 Assistenzhundeverordnung (AHundV),
- Anerkennung eines Assistenzhundes nach § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 und Abs. 2 AHundV.

Die Person, die den Hund hält und der Mensch mit Behinderungen als Teil der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft müssen identisch sein.

d) Ehemaligen Assistenzhunden, die weiterhin in dem Haushalt des Menschen mit Behinderung gehalten werden, wenn durch schriftliche Stellungnahme eines Veterinärmediziners bestätigt wird, dass der Hund aufgrund seines Alters oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht mehr als Assistenzhund eingesetzt werden kann und gleichzeitig ein neuer Assistenzhund von der/dem bisherigen Hundehalterin in den Haushalt aufgenommen wird.

(2) Diensthunde im Sinne von § 5 Abs. 1 Buchst. b sind u.a. Hunde, die in Einrichtungen und von Behörden

des Zolls, der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes

aus dienstlichen Gründen verwendet werden oder Hunde, die als

Sanitätshunde, Schutzhunde oder Rettungshunde

von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.

(3) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.

(4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom Ersten des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Absatz 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag. (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 6 Absatz 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird vierteljährlich in Teilbeträgen zum 1.5.02., 1.5.05., 1.5.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

(4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8 Anzeige- und Aufenthaltspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Bei der Anmeldung des Hundes ist

a) seine Rasse anzugeben

b) mitzuteilen, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine Erlaubnis nach § 8 NHundG erteilt worden ist. Entsprechende Unterlagen sind der Anzeige der Hundehaltung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anzeige der Hundehaltung festgestellt, sind die entsprechenden Unterlagen der Stadt unverzüglich vorzulegen.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzuzeigen

(3). Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden angemeldeten Hund einen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer zur weiteren Nutzung in digitaler Form oder in Papierform. Dieser Nachweis gilt bis zum Erhalt eines neuen Nachweises oder der von der Stadt übersandten Mitteilung über die Beendigung der angemeldeten Hundehaltung. Beim Ausführen eines Hundes außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ist jeder Hundehalter verpflichtet, den jeweils aktuellen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer mit sich zu führen und den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

(4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Absatz 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, im Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter/Halterinnen Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

(5) Die Anzeigepflicht nach § 8 besteht unabhängig der Frage der Steuerpflicht nach § 2.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Absatz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
- entgegen § 8 Absatz 1 Buchst. a die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Absatz 1 Buchst. b die Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Absatz 1 Buchst. b die Unterlagen über die Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes oder die Erlaubnis nach § 8 Nds. Hundegesetz (NHundG) nicht vorlegt,
- entgegen § 8 Absatz 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Stadt anzeigt,
- entgegen § 8 Absatz 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
- entgegen § 8 Absatz 3 Satz 2 nach der Abmeldung des Hundes den Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Absatz 3 Satz 3 beim Ausführen eines Hundes außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes den jeweils aktuellen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer nicht mit sich führt und den Beauftragten der Stadt auf Verlangen nicht vorlegt.
- entgegen § 8 Absatz 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 09.08.2001 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 06. November 2005 außer Kraft. Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft. Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Stadt Neustadt am Rübenberge

Neustadt a. Rbge., den 11.12.2025

gez. Dominic Herbst

Bürgermeister

